



MODELL - FLUG - CLUB NORIS E.V.

Geschäftsstelle:

Reinhard Hösch
Fasanenstr. 30
90766 Fürth

www.mfc-noris.de
derchef@mfc-noris
Telefon 0911 / 73 07 42

Fürth, Januar 2021

Das Luftamt Nordbayern hat mit Erlaubnisbescheid 25.1 - 3747.83/02 vom 27.08.2020 den Aufstieg von Flugmodellen auf unserem Flugplatz bei Neuses zu den in dem Bescheid angegebenen Bedingungen genehmigt. Gemäß Abschnitt V.7 dieses Bescheids ist eine Flugbetriebsordnung (FBO) aufzustellen, die diesen Bedingungen Rechnung trägt. Alle Platzbenutzer haben diese strengstens einzuhalten. Zuwiderhandlungen müssen dem Luftamt gemeldet werden. Zuwiderhandlungen von Mitgliedern werden mit Vereinsstrafen, notfalls mit dem Ausschluss aus dem Verein, geahndet. Es ergeht daher diese Fassung der

FLUGBETRIEBSORDNUNG (FBO)

1. Zugelassener Personenkreis

Der Modellflugplatz des MFC NORIS e.V. in der Gemeinde Wendelstein, Gemarkung Großschwarzenlohe, Flur Nrn. 462/460, südöstlich von Neuses, steht ausschließlich Vereinsmitgliedern zur Verfügung. "Gastflieger" bedürfen einer Tages-Vereinsmitgliedschaft. Eine Delegation der Genehmigung an den Vereinsvorstand, vereinsfremden Piloten den Aufstieg von Flugmodellen zu gestatten, ist rechtlich nicht möglich.

Vereinsfremde Piloten erhalten die Tagesmitgliedschaft durch Eintrag der persönlichen Daten, Anerkenntnis von Satzung und Flugbetriebsordnung des Vereins durch Unterschrift in der Tagesmitgliederliste, die dem Flugbuch beigeheftet ist, oder durch Ausfüllen eines gültigen Aufnahmeantrags. Der Flugleiter muss die Einträge der Tagesmitglieder durch Unterschrift bestätigen. Alle Piloten müssen die Zulassung der Funkanlage, den notwendigen Versicherungsschutz und ggf. einen gültigen Motorpaß nachweisen.

Tagesmitglieder dürfen nur in Anwesenheit eines ständigen Mitglieds am Flugbetrieb teilnehmen!

2. Art und Größe der Flugmodelle

Zugelassen sind Flugmodelle ohne und mit Kolbenverbrennungs- oder Elektromotoren bis zu einem Gesamtgewicht von 25 kg.

3. Aufstiegszeiten

Täglich: 30 Min. nach Sonnenaufgang bis 30 Min. vor Sonnenuntergang, jedoch maximal bis 20:30 Uhr.

Zusätzlich gilt: Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotor dürfen innerhalb dieses Zeitraumes nur während folgender Zeiten betrieben werden

Werktags: 08:00 bis 20:00 Uhr

Sonn- und Feiertags: 09:00 bis 13:00 Uhr

15:00 bis 20:00 Uhr

4. Auflagen

4.1 Verhaltensweise

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden. Bemannten Luftfahrzeugen ist stets auszuweichen, Starts und Landungen sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

4.2 Start- und Landevorgang

Während der Start- und Landevorgänge müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Bei Start- und Landevorgängen muss sichergestellt sein, dass sich auf den Wegen auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten und keine störenden Gegenstände vorhanden sind.

Flugmodelle über 250 g Abfluggewicht müssen den gültigen Vorschriften entsprechend gekennzeichnet sein.

Für Flächenmodelle mit Motorantrieb:

Bei Inbetriebnahme des Motors hat der Pilot einen erforderlichen Sicherheitsabstand zu anwesenden Personen sicher zu stellen.

Für Hubschrauberflugmodelle:

Der Rotor darf im Vorbereitungsraum nicht in Betrieb genommen werden. Das Modell darf nur mit ruhendem Rotor auf den Startplatz gebracht werden.

Für alle Modelle mit Kolbenverbrennungs- und Elektromotoren gilt:

Nach der Landung sind die Antriebsquellen spätestens an der Landebahngrenze abzustellen.

Ein Rollen oder Schweben von der Landebahn zum Abstellplatz und umgekehrt ist verboten.

Ein geführtes (mit der Hand) Rollen vom Abstellplatz zur Startbahn ist jedoch erlaubt.

4.3 Sicherheitsabstand

Zwischen den Flugmodellen und Personen außerhalb des Aufstiegsgebietes muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das An- und Überfliegen von Personen und Nutztieren unter 25 m Höhe über Grund ist strengstens untersagt. Wenn sich auf den angrenzenden Feldern Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

4.4 Sicherheitszaun

Alle Zuschauer müssen sich im Schutzbereich des Zaunes aufhalten. Im Vorbereitungsraum hinter dem Sicherheitszaun befinden sich Piloten, Co-Piloten und Helfer. Vor dem Zaun dürfen sich während des Flugbetriebs nur der Flugleiter, Piloten und ggf. Starthelfer aufhalten.

4.5 Fernsteueranlagen

Es sind ausschließlich Fernsteueranlagen zugelassen, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztabelle kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber zu informieren.

4.6 Flugleitung

Wenn sich mehr als zwei Personen zielgerichtet auf dem Modellfluggelände aufhalten, ist der Flugbetrieb durch einen Flugleiter zu überwachen. Zu den zielgerichtet anwesenden Personen zählen auch dauerhaft anwesende Zuschauer, Angehörige u. ä.

Grundsätzlich ist dann derjenige der Flugleiter, der sich als Erster in das Flugbuch eingetragen hat, wenn nicht ein anderer bestimmt wird. Der Flugleiter regelt den Flugbetrieb und führt das Flugbuch.

Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst nicht fliegen. Will der Flugleiter selbst fliegen, ist zusätzlich ein Stellvertreter zu benennen und im Flugbuch einzutragen.

Der Flugleiter ist für den Betrieb und die Disziplin auf dem Aufstiegs Gelände und im Luftraum verantwortlich. Seinen Anweisungen ist unter allen Umständen Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Flugplatzordnung kann der Flugleiter Flugverbot und auch Platzverweis erteilen, worüber ein entsprechender Eintrag im Flugbuch vorzunehmen und die Vorstandschaft zu verständigen ist.

Ist kein Flugleiter am Modellfluggelände eingesetzt, muss jeder Pilot, der Flugmodelle über 2 kg Startmasse betreibt oder seine Flugmodelle in Höhen über 100 m über Grund fliegt, einen Kenntnissnachweis (§ 21a Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 LuftVO) besitzen.

4.7 Flugbuch

Das auf dem Platz vorhandene Flugbuch ist entweder vom Flugleiter, oder bei Anwesenheit von weniger als drei Piloten, von diesen selbst zu führen. **Vor Beginn** des Flugbetriebes und jeweils **vor der** am jeweiligen Tag erstmaligen **Inbetriebnahme** eines Flugmodells sind einzutragen:

- a) Datum
- b) ggf. Freigabe der DFS zum Einflug in den kontrollierten Luftraum E
- b) bei drei oder mehr Piloten: Name des jeweiligen Flugleiters, ggf. Stellvertreters, mit Uhrzeit von ... bis ...
- c) Name der Piloten, die ein Modell betreiben wollen, Bezeichnung des betriebenen Modells, Antriebsart, ggf. Motorpaßnummer, verwendeter Kanal. Bei 2,4 GHz Anlagen wird nur der Frequenzbereich eingetragen
- d) jeweilige Betriebszeit des Modells vom Start bis zur Landung. Für Segler und elektrogetriebene Flugmodelle genügt die Eintragung von Beginn und Ende des täglichen Flugbetriebes. Eintragungen c) und d) durch die jeweiligen Piloten (Kontrolle durch den Flugleiter)
- e) besondere Vorkommnisse, Außenlandungen, eigene/fremde Frequenzstörungen, Unfall etc.
- f) Eintrag in die Tagesmitgliederliste gemäß 1) für vereinsfremde Piloten (Eintrag bzw. Bestätigung durch den Flugleiter)

Die Aufzeichnungen über den Flugbetrieb werden mindestens über zwei Jahre aufbewahrt und danach gelöscht!

4.8 Versicherungsschutz

Jeder Pilot, der das Aufstiegs Gelände benutzt, muss eine persönliche, den Betrieb von Flugmodellen einschließende, **Haftpflichtversicherung** mit ausreichender Deckungssumme abgeschlossen haben (in der Regel die über den Verein beim LVB abgeschlossene Haftpflichtversicherung) und den **Versicherungsnachweis** vorlegen können.

4.9 Erste Hilfe-Ausbildung

Der Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn eine Person anwesend ist, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort (§ 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung) oder Ausbildung in Erste Hilfe teilgenommen hat. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung steht auf dem Flugplatz zur Verfügung.

4.10 Störfälle

Bei Unfällen und Störungen ist unbeschadet der Anzeigepflicht nach §7 Luftverkehrsordnung unverzüglich und unmittelbar das Luftamt Nordbayern, Flughafen, 90411 Nürnberg, Tel. 0911 52700 34 zu benachrichtigen.

5. Allgemeine Vorschriften

5.1 Aufenthaltsraum

Alle nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Personen dürfen sich während des Flugbetriebs nicht im Vorbereitungsraum aufhalten. Der Aufenthaltsort für Gäste, Zuschauer und vor allem Kinder ist die Wiesenfläche um die Vereinshütte.

5.2 Parken

Die Zufahrtswege zum Gelände müssen frei von parkenden PKWs und Motorrädern der Modellflieger und Gäste sein. An das Fluggelände darf nur zum Be- und Entladen der Modelle herangefahren werden. Zum Parken ist das vom Verein gepachtete Parkgelände südlich des Fluggeländes anschließend an die Vereins- hütte zu benutzen. An anderen Stellen darf nicht geparkt werden, auch nicht zum Laden von Akkus z.B. für Elektroflug.

5.3 Flugraum

Der Flugraum erstreckt sich für Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotor in Richtung Südwest-Nordost, gemäß dem im beiliegenden Lageplan markierten Bereich. In Richtung Neuses muss mindestens ein lotrechter Abstand von **35 m** zu den Masten und Leitungen der Hochspannungsleitung eingehalten werden, wobei ein mögliches Ausschwingen der Leitungen bei Wind zu beachten ist.

Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor können außerhalb dieses Bereiches betrieben werden, wenn zur Hochspannungsleitung und dem Aufenthaltsraum jeweils ein Sicherheitsabstand von mindestens 100 m eingehalten werden.

Bei Flugbetrieb ist immer der Windsack aufzustellen.

5.4. Flughöhe

- 5.4.1 Die maximale Flughöhe aller Flugmodelle darf **1000 ft bzw. 300 m über Grund** nur dann überschreiten, wenn eine Freigabe durch die (DFS) Deutsche Flugsicherung vorliegt.
- 5.4.2 Diese Freigabe zum Einflug in den kontrollierten Luftraum E muss für die Flughöhe bis **max. 1880 ft bzw. 570 m über Grund** beim Supervisor der Kontrollzentrale München **089 9780331** eingeholt werden.
- 5.4.3 Unmittelbar **nach Beendigung** des Flugbetriebs im kontrollierten Luftraum E ist der Supervisor der Kontrollzentrale München zu informieren.
- 5.4.4 Bei An- und Abmeldung ist folgende **BNL ID: MM 20_00042** zu nennen.
- 5.4.5 Während der Nutzung des kontrollierten Luftraums ist eine ständige telefonische Erreichbarkeit über die Mobilfunknummer **0151 2109 1147** (Vereinshandy) sicherzustellen. Das Vereinshandy muss sich dazu in **Hörweite** des Einzelpiloten bzw. des Flugleiters befinden!

Weitere Auflagen: siehe jeweils gültige **Schreiben der DFS**

6. Grenzwerte für die Schallemission von Modellen mit Kolbenverbrennungsmotor

Es dürfen ausschließlich Modellflugzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor betrieben werden, deren Schallemission (25 m-Messung LVL) folgende Schallpegel nicht überschreitet und die einen gültigen Motorpaß besitzen:

maximaler Schallpegel je Flugmodell		
Anzahl Flugmodelle mit Kolbenmotor(en) gleichzeitig		
1	2	3
78 dB(A)/25 m	75 dB(A)/25 m	73 dB(A)/25 m

Bei Tagesmitgliedern, deren Motorpaß nicht durch den MFC Noris ausgestellt wurde, kann der Flugleiter ggf. eine Lärmmessung fordern.

7. Zulässige Zahl der gleichzeitig im Luftraum betriebenen Flugmodelle

Es dürfen sich maximal **drei** Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotor gleichzeitig im Luftraum befinden.

8. Lärmmessung, Motorpässe

Jedes Flugmodell mit Kolbenverbrennungsmotor wird vom Verein vor Inbetriebnahme mit einem kalibrierten Lärmmessgerät gemessen. Die Messbedingungen müssen der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) entsprechen. Die Messung muss bei Vollgas erfolgen. Eine Limitierung von Leistung und Drehzahl, die zur Erfüllung der Lärmschutzforderungen vorgenommen wird, ist nicht erlaubt.

Dabei werden folgende Punkte in einem Motorpaß festgehalten:

- Bezeichnung des Flugmodells
- Motortyp und Hubraum
- Material, Blattanzahl sowie Größe und Steigung der Luftschraube
- Art des Schalldämpfers
- Drehzahl
- gemessene Einzelwerte und arithmetisches Mittel des Schallpegels

- Datum
- Prüfer

Zusätzlich wird das Modell mit einem nummerierten Aufkleber versehen. Änderungen dieser Daten sind in einem neuen Motorpaß festzuhalten. Der Motorpaß ist immer mitzuführen und auf Verlangen dem Flugleiter oder einem Mitglied der Vorstandschaft vorzuzeigen. Der Flugleiter und die Mitglieder der Vorstandschaft sind berechtigt, Piloten, die keinen mit dem Flugmodell übereinstimmenden Motorpaß besitzen und vorzeigen können, den Betrieb des Flugmodells bei laufendem Motor auf dem Fluggelände und dessen Umfeld (Umkreis mit Radius von 1,5 km) zu untersagen.

9. Fliegen mit FPV

Der Betrieb von Flugmodellen außerhalb der Sichtweite des Steuerers ist verboten.

Beim Fliegen mit FPV (Fliegen mit Videobrille) gelten daher folgende Regelungen:

- eine weitere Person (Spotter) muss stets direkten Sichtkontakt zum Flugmodell haben und den Piloten auf Gefahren hinweisen können
- die gesetzlichen Anforderungen an Sendefrequenzen und maximale Sendeleistungen der Videosender sind einzuhalten!
- die maximale zulässige Flughöhe über Grund beträgt 30 m

10. Weitere zu befolgende Vorschriften

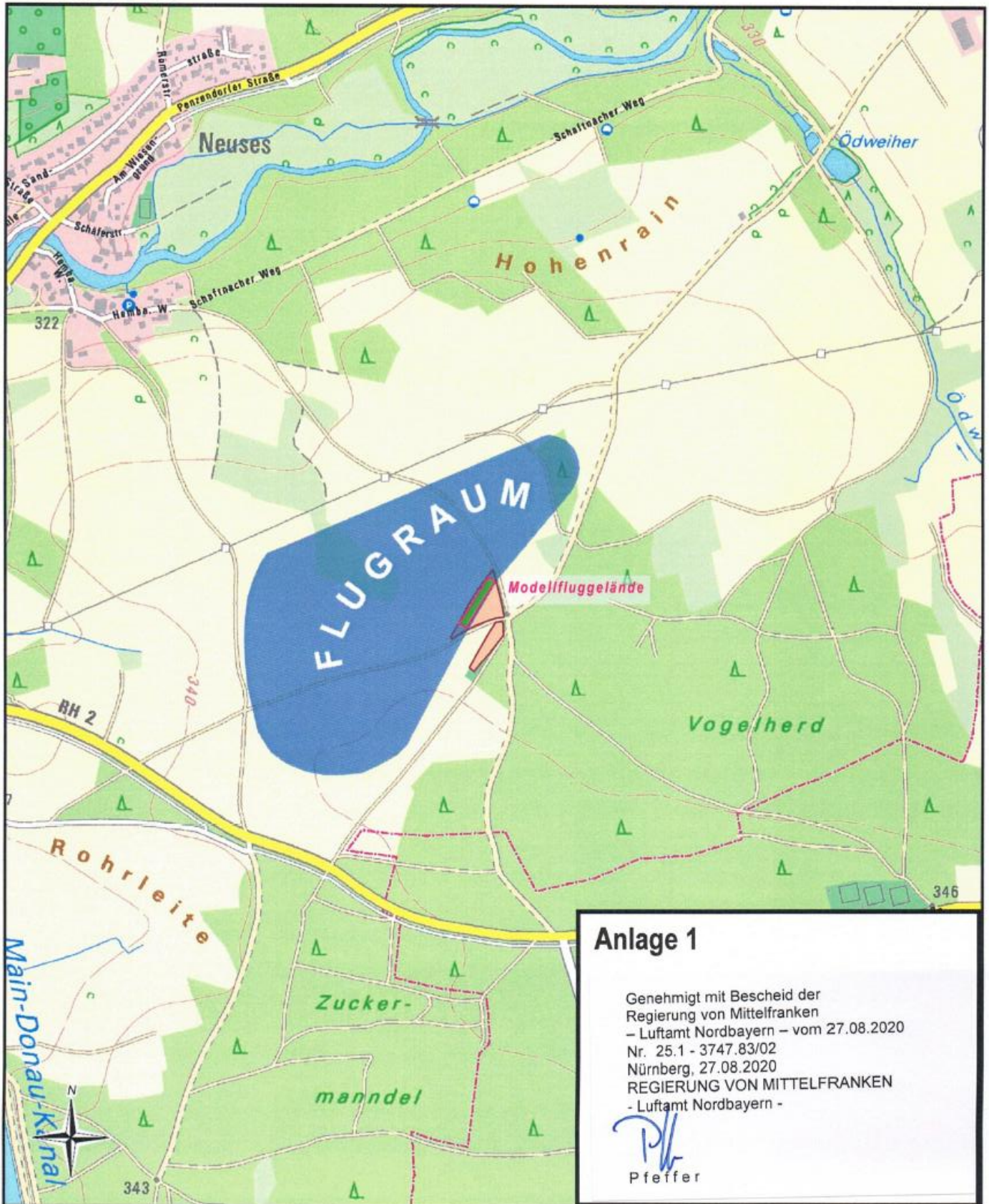
- Die Zufahrtswege sind im Schrittempo zu befahren.
- Verunreinigungen des Fluggeländes und der angrenzenden Gelände sind zu vermeiden.
- Bei Außenlandungen sind Beschädigungen der Fluren und Anpflanzungen zu vermeiden. Eine Außenlandung ist im Flugbuch mit Zeitangabe einzutragen.
- Bei Beschwerden von Anliegern ist diesen die Adresse des Vereins anzugeben und ein Gespräch mit der Vorstandschaft vorzuschlagen. Es sollte dabei auf das gute Verhältnis zwischen den Mitgliedern des MFC NORIS und den Platzanliegern hingewiesen werden.
- Fremde Störer und Zuwiderhandelnde sind nach Möglichkeit namentlich zu ermitteln, ggf. auch Kfz-Kennzeichen, etc. und einem Mitglied der Vorstandschaft zu melden sowie ein entsprechender Eintrag im Flugbuch vorzunehmen.

11. Wichtige Adressen und Telefonnummern:

NOTRUF/Rettungsdienst 112

ärztlicher Bereitschaftsdienst/Notdienst 116 117

Zuständige Polizeiinspektion:	Schwabach, Friedrich-Ebert-Straße 10	Tel.: 09122 927 0
Nächstes Krankenhaus:	Schwabach, Regelsbacher Str. 1	Tel.: 09122 1821
Nächste Bereitschaftspraxis:	Kreisklinik Roth , 91154 Roth, Weinbergweg 14	Tel.: 116 117
Nächste erreichbare Ärzte:	<u>Leerstetten:</u> Dipl.-Med. Matthias Pallmer Brunnerstr. 10	Tel.: 09170 7011
	<u>Großschwarzenlohe:</u> Dr.med. R. Weithmann Schwander Str. 10	Tel.: 09129 90480
	<u>Kleinschwarzenlohe:</u> Dr.med. A. Lockenvitz Rieterstr. 97	Tel.: 09129 28071
	<u>Wendelstein:</u> Dr.med. Christian Kißler Querstr. 2	Tel.: 09129 402570
Luftamt Nordbayern:	Flughafenstr. 118, 90411 Nürnberg	Tel.: 0911 52700 34
DFS Deutsche Flugsicherung:	Supervisor Kontrollzentrale	Tel.: 089 9780 331
Vorstandschaft:	Reinhard Hösch	Tel.: 0911 730742
	Harald Ullmann	Tel.: 0911 835459



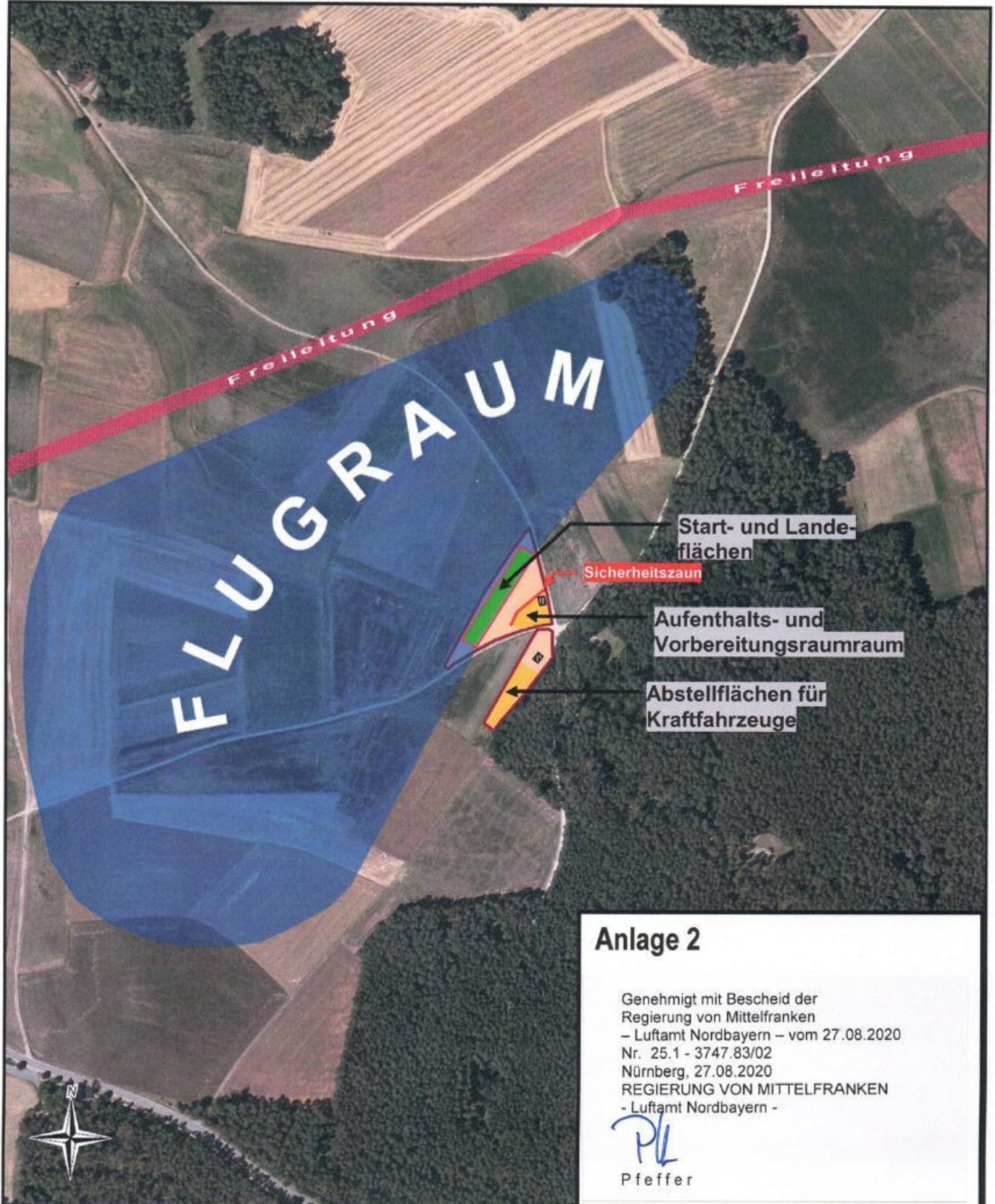
Anlage 1

Genehmigt mit Bescheid der
Regierung von Mittelfranken
- Luftamt Nordbayern - vom 27.08.2020
Nr. 25.1 - 3747.83/02
Nürnberg, 27.08.2020
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN
- Luftamt Nordbayern -


Pfeffer

Maßstab 1:10.000 0 100 200 300 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.



Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.